

Satzung

des Reitervereins Dortmund West e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2021

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reiterverein Dortmund-West e.V. mit Sitz in 44388 Dortmund, Holter Weg 8 wurde am 09. März 1967 in das Vereinsregister in Dortmund unter der Nummer VR2060 eingetragen und soll auch weiterhin eingetragen bleiben.

§2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

a) Zweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen
2. die Errichtung und Unterhaltung von Reitsportanlagen
3. die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder
4. die Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband

b) Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürlicher und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Kindern bis 6 Jahren ist die Mitgliedschaft durch die gesetzlichen Vertreter zu beantragen. Die Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen von 7-17 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind von den gesetzlichen Vertretern zu zahlen.

- a) alle aktiven Mitglieder haben ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO für den Reiterverein Dortmund-West e.V. zu führen und dürfen ohne gesonderte Genehmigung des Vorstandes nicht für andere Reiterverein an den Start gehen.
- b) Für die Teilnahme an den vereinseigenen Reitunterrichtsstunden ist eine Stamm-Mitgliedschaft beim RV Dortmund-West e.V. zwingend erforderlich

Ausnahmen in den Punkten a) und b) können durch Zustimmung des Vorstandes erteilt werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Antragssteller die Aufnahme durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt worden ist und die Aufnahmegebühr bezahlt ist. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten ernannt werden, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen.

§4

Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und anderen Personen

- a) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
1. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
 2. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine nach Ziffer 1 genannte Straftat begeht, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder treffen und das Mitglied mit einem Verweis, einer Geldbuße oder einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein für eine Dauer von bis zu 6 Monaten oder mit Ausschluss aus dem Verein belegen. Auch kann der Vorstand insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht weiter fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung verlängert werden.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Satzung zu beachten, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig den Verein zu zahlen. Der Jahresbeitrag sowie der Beitrag für die abonnierte Fachzeitschrift „Reiter & Pferde“ werden zum 3. Werktag im Februar eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Monatliche Beiträge sind im Voraus, ebenfalls bis zum 3. Werktag eines Monats, zu leisten. Rückständige Beiträge können gerichtlich eingeklagt werden. Der Verein behält sich vor, neben Mitgliedsbeiträgen weitere Umlagen zu erheben.
 2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und Arbeitsstunden (ersatzweise Geldzahlungen) zu leisten. Die Menge der Arbeitsstunden und die Höhe der ersatzweisen Geldzahlungen legt die Gebührenordnung des Vereins fest.
 3. Keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen oder dem Wohle des Vereins abträglich sind.
 4. Schäden zu ersetzen, die sie oder ihre Pferde an Einrichtungen des Vereins verursachen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die während des Reitunterrichts entstehen.
 5. nur mit Pferden die Vereinsanlage zu benutzen und/oder an Vereins- oder Verbandsveranstaltungen teilnehmen, die über eine private Tierhalterhaftpflichtversicherung verfügen. Der entsprechende Nachweis ist auf Anforderung des Vorstandes zu erbringen.
 6. sich sportlich und kameradschaftlich zu verhalten. Der Vorstand ist berechtigt, unsportliches Verhalten und ungehöriges oder unreiterliches Benehmen durch Ordnungsmaßnahmen zu ahnden. Dazu zählen insbesondere zeitlich begrenzte Verbote zur Benutzung bzw. zum Betreten der Vereinsanlage. Gegen vom Vorstand ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gibt es kein öffentliches Rechtsmittel.

2

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis spätestens zum 30.09. des Jahres schriftlich (Poststempel/Einschreiben) oder E-Mail zu Händen des Vorstandes kündigt. Bei Kindern und Jugendlichen muss die Kündigung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- c) durch Ausschluss
- d) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, dass Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- e) wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Anschrift nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss, der den Ausschluss ausspricht, kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, durch eingeschriebenen Brief zu Händen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, sie sind jedoch verpflichtet, ihre bis zum Verlust der Mitgliedschaft durch den Austritt oder Ausschluss dem Verein gegenüber entstanden Verpflichtungen zu erfüllen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 die Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

- a) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt wird. Bei einer Pandemie richtet sich der Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung nach den behördlichen Vorgaben der Versammlungsbestimmungen und kann zu einem späteren Termin auch in hybrider Form stattfinden.
- Die Einladung zu den Versammlungen muss spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Mail, Aushang Schaukasten des Reitervereins, sowie der Homepage des Reitervereins an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- Mitglieder ohne angegebene Mailadresse werden postalisch per Brief eingeladen. Anträge zur Ergänzung bzw. Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljähriges Vereinsmitglied mit einer Stimme.
- Mitglieder ab dem 11. Lebensjahr dürfen an der Wahl des/des Jugendwartes*in mit ebenfalls einer Stimme teilnehmen. Unter Vorlage einer Vollmacht der Erziehungsberechtigten dürfen jugendliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr auch an den Wahlen der anderen Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme teilnehmen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten und haben eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- b) Der ordentlichen Jahreshauptversammlung obliegen:
1. die Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Der Vorstand verbleibt bis zu einer Neuwahl im Amt
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren im jährlichen Wechsel
 3. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Sportberichtes, des Arbeitsberichts, des Jugendwartes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 4. die Entlastung des Vorstandes
- c) Auf den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen:
1. Die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge
 2. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 4. Die Ersatzwahlen zum Vorstand
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Änderung der Satzung. Diese dürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch die schriftliche Niederlegung des Schriftführers. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§8 der Vorstand

- a) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart
- der Sportwart
- der Jugendwart

- b) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein nach außen vertreten durch jeweils 2 Vorstandsmitgliedern (§8a).

- c) Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Ersatzwahlen werden bei Bedarf, z.B. bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, auf einer Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres durchgeführt.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- d) Für die Rechte und Pflichten des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB. Der Vorstand ist berechtigt nach Bedarf Arbeits- und Fachausschüsse zu bilden. Er kann Vereinsmitglieder mit der Wahrung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- e) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen 7 Tage vor einer Sitzung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratung und Beschlüsse erhalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- f) Der Vorstand beschließt zur Ergänzung der Satzung eine Beitragsordnung zur Regelung aller Geschäftsvorgänge, die häufigen Veränderungen unterliegen. Die Beitragsordnung ist allen Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.
- g) Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand beauftragte Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für Ihre Tätigkeit, jedoch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§9 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge muss mindestens den vom Landessportbund NRW festgelegten Mindestsätzen für Jugendliche, Junioren und Mitglieder über 18 Jahren entsprechend. Änderungen der Beiträge bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

4

§10 Vereinszugehörigkeit

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem Kreisreiterverband Dortmund
2. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
3. dem Kreissportverband Dortmund
4. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine, Münster

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name,
Vorname,
Adresse,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Telefonnummer und/oder Mobilnummer,
E-Mailadresse,

Bankverbindung,
Zeiten der Vereinszugehörigkeit
Stamm-Mitgliedschaft

b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort

c) Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:

Name,
Vorname,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

d) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

e) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

f) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§13 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung den Beschluss zur Einberufung einer allein zu diesem Zweck stattfindenden erneuten Mitgliederversammlung fassen. Diese erneute Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden und kann die Auflösung des Vereins nur mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rückstand auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Pferdeschutz-Iserlohn e.V.
Hegenscheider Str. 6
58644 Iserlohn
Vereinsregister-Nummer: VR1531

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.